

V o r l a g e

für den Bauausschuss zu TOP 7.

Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**
- 2. Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa als Satzung gemäß § 10 BauGB**

- 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des o.a. Bauleitplanes beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Entwurf des o.a. Bauleitplans und die Begründung wurden in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.07.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher wurden mit Datum vom 12.07.2017 angeschrieben und um ihre Stellungnahme gebeten.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landkreis Göttingen mit Schreiben vom 17.08.2017:

Bauleitplanung

Der vorhandene westliche Hotelkomplex soll aufgestockt werden. Eine solche Baumaßnahme kann sich in jeder Hinsicht nicht mehr auf einen Bestandsschutz berufen, sondern ist voll den Festsetzungen der (künftigen) B-Planänderung unterworfen. In diesem

Zusammenhang ist die textliche Festsetzung Nr. 2 nicht plausibel, weil diese eine Überschreitung der sogenannten Kappungsgrenze des § 19 Abs.4 BauNVO (hier: 0,8!) ausschließt. Unter Hinweis auf den Bestand sind aber bereits nahezu 100 % der Fläche der 10. Änderung versiegelt. Die Festsetzung sollte also lauten, dass abweichend von § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO durch die in Satz 1 genannten Anlagen eine Grundflächenzahl von 1,0 zugelassen ist (§ 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO). Es sollte zur rechtlichen Absicherung auch überprüft werden, ob die ausgewiesene GRZ dem Bestand im Geltungsbereich, der ja so beibehalten werden soll, entspricht. Denn ich weise darauf hin, dass nicht die Grundstücksgröße für die Berechnung der GRZ maßgeblich ist, sondern hier die Größe des Geltungsbereichs der B-Planänderung.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Diese Auffassung wird hier nicht geteilt, weil die Grundflächenzahl überhaupt nicht Gegenstand der vorliegenden 10. Änderung ist und insofern unverändert für das gesamte im Plangebiet enthaltene Grundstück gilt.

Um dem aber zu begegnen, soll der Änderungsbereich redaktionell auch die anderen Flächen mit einbeziehen, ohne dass dort irgendetwas geändert wird. Die Erweiterung beinhaltet außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches der 10. Änderung somit keinerlei Veränderungen gegenüber dem bisherigen Stand. Unter Berücksichtigung dessen wird auch keine andere Regelung hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl erforderlich.

Baudenkmalpflege:

Die Denkmale sind zu kennzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Das wird redaktionell so beachtet.

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange beim Landkreis Göttingen wurden im Rahmen dieses Verfahrens keine Stellungnahmen abgegeben.

Industrie- und Handelskammer, Hannover, mit Schreiben vom 03.08.2017:

Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Erhöhung der Vollgeschosse von zwei auf vier zur Ausweitung der Zimmerzahl eines Hotelbetriebes) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Dies wird so zur Kenntnis genommen.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 02.08.2017:

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Hierbei handelt es sich um einen genormten Beitrag, der so zu jeder Planung vorgebracht wird, und aus dem nicht entnommen werden kann, dass die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes durch die Planung betroffen wären.

2. Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa als Satzung gemäß § 10 BauGB

Nach erfolgter Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

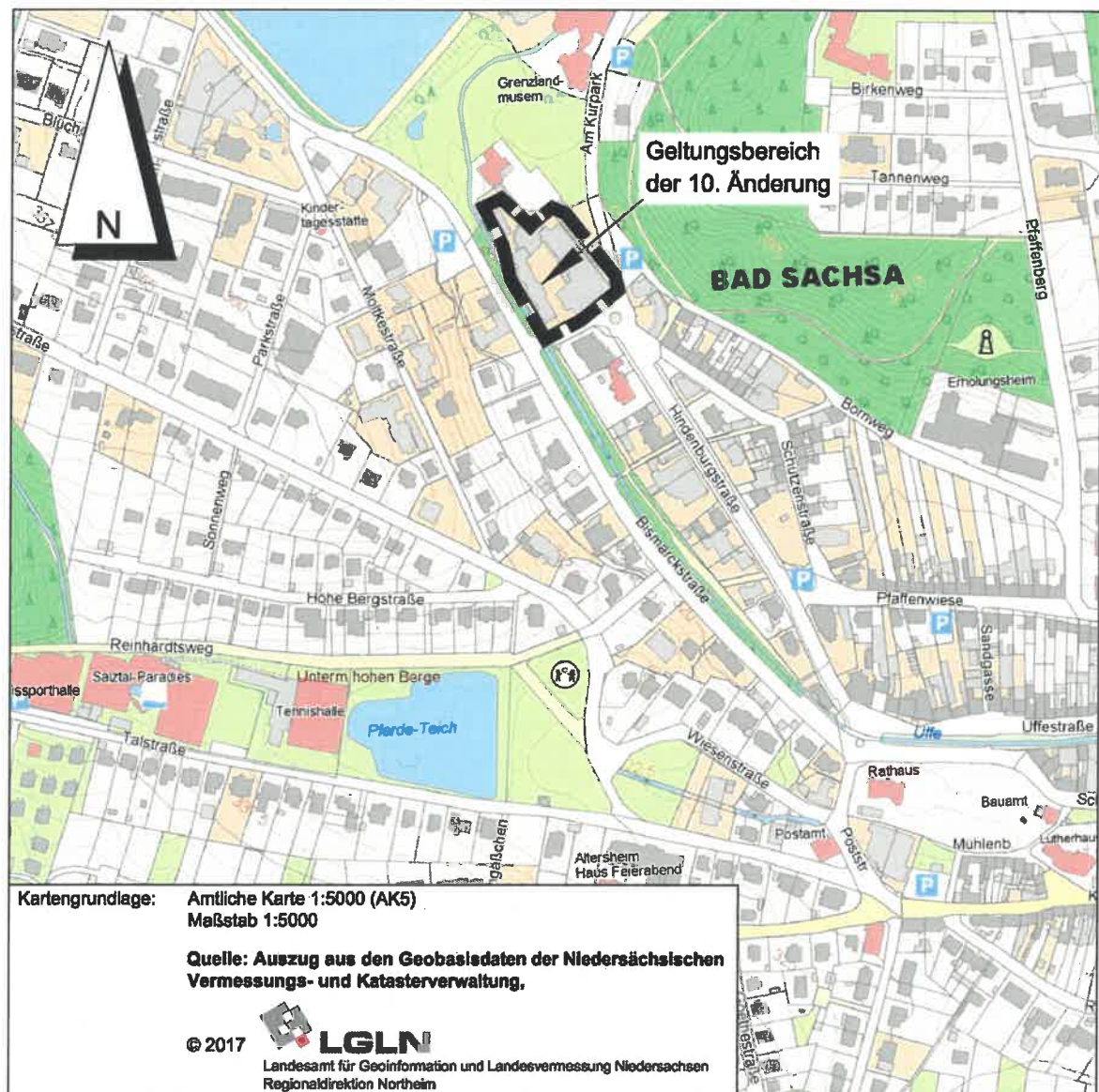
Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Anlage

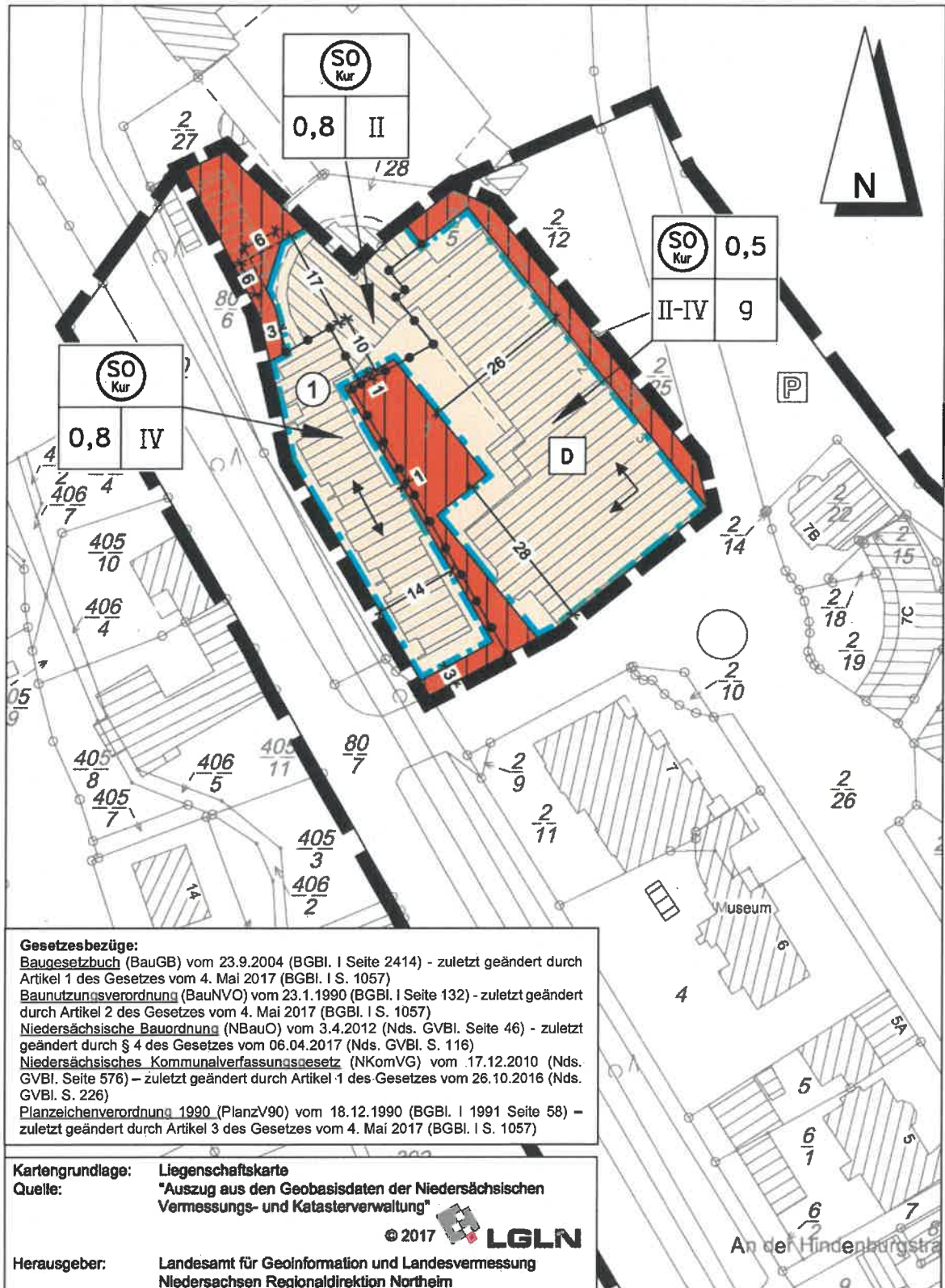
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB		
1.9.2017			

STADT BAD SACHSA BEBAUUNGSPLAN NR. 1 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT „HINDENBURGSTRASSE“, 10. ÄNDERUNG



**Bebauungsplan Nr. 1 und Örtliche Bauvorschrift „Hindenburgstraße“, 10. Änderung
M 1 : 1.000**



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete / Kur
(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

IV als Höchstmaß

II-IV als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

g

Geschlossene Bauweise



Stellung der baulichen Anlagen
(Längere Achse des Hauptbaukörpers)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHÄLTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale),
die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B.
von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes
der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

Textliche Festsetzungen

1. Im Sondergebiet „Kur“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Einrichtungen des Kurbetriebes
 - Beherbergungsbetriebe
 - Schank- und Speisewirtschaft
 - Kinos
 - Büros, Praxen
 - Einzelhandelsgeschäfte
 - Wohnungen mit Ausnahme von Wohnheimen
2. Der Halbsatz „weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden“ des § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Dachform

Es sind nur gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° und innerhalb des durch 1 gekennzeichneten Bereiches alternativ Mansarddächer und Walmdächer zulässig. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, die nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, Nebenanlagen, Carports, Garagen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie Anbauten und Verbindungsbauten, jeweils in eingeschossiger Bauweise sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. 1 „Hindenburgstraße“, 10. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Bad Sachsa
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"

©2017



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Februar 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. (Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird)

Osterode am Harz, den

- Katasteramt Osterode am Harz -

Siegel

Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Hannover im Februar 2017

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothinger Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung am zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat den Bebauungsplan, 10. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 10. Änderung, ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 10. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
„Hindenburgstraße“, 10. Änderung und Örtliche Bauvorschrift**

1. Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Bad Sachsa hat die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten der Kernstadt Bad Sachsa am oberen Ende der Hindenburgstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Ziele und Grundsätze der Landes- oder Regionalen Raumordnungsplanung, die sich ausdrücklich auf den vorliegenden Änderungsbereich beziehen, sind durch diese Planung nicht betroffen.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa weist für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur“ aus. Er ist durch den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

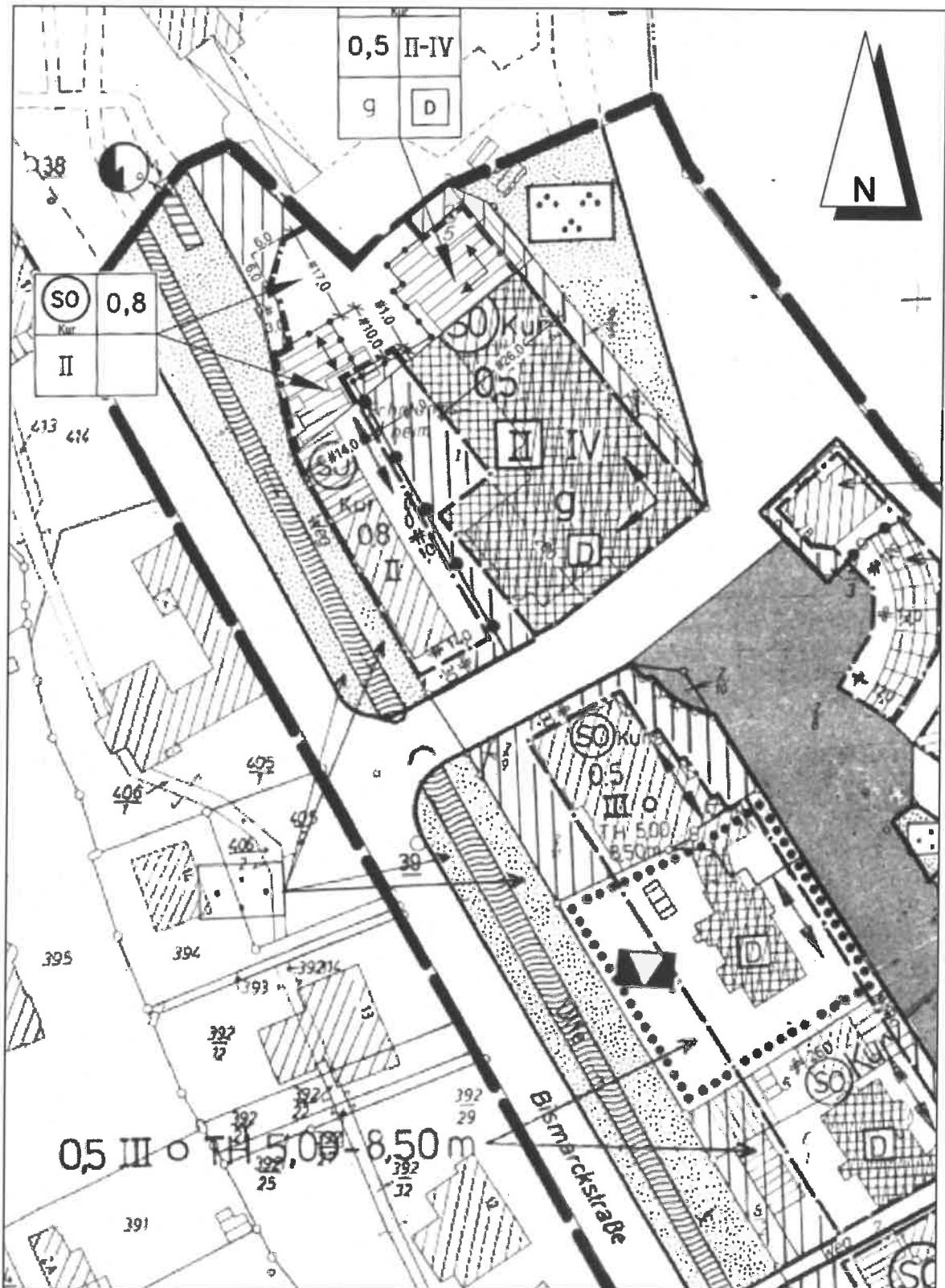
2.3 Bebauungsplan (bisherige Fassung)

In seiner bisherigen Fassung setzt der Bebauungsplan für den durch 1 gekennzeichneten Bereich seiner 10. Änderung, in der zukünftig eine maximale Viergeschossigkeit festgesetzt wird, ein Sondergebiet „Kur“ für textlich festgelegte Nutzungen fest, das bei einer Grundflächenzahl von 0,8 maximal zweigeschossig bebaut werden darf. Es wird hier eine Hauptfährtrichtung bestimmt, die parallel zur westlich angrenzenden Bismarckstraße verläuft. Eine Überschreitung der Grundfläche durch bestimmte Anlagen über das Maß von 50 % über der Grundflächenzahl ist ausgeschlossen.

Der übrige Bereich, der nachträglich innerhalb der 10. Änderung einbezogen und mit dargestellt wird, bleibt unberührt von den Inhalten dieser Änderung; er wird lediglich nachrichtlich übernommen. Eben weil keine Planänderung damit verbunden ist, wird keine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes erforderlich. Der Planinhalt bleibt somit unberührt.

Ein entsprechender Ausschnitt aus der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes wird im Folgenden dargestellt.

**Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 1 „Hindenburgstraße“ in der Fassung der 6. Änderung
mit eingearbeiteter 9. Änderung, M 1 : 1.000**



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Um den Bedarf an weiteren Zimmern für den vorhandenen Hotelbetrieb decken zu können, soll das westliche Hotelgebäude innerhalb des durch 1 gekennzeichneten Bereiches um zwei Geschosse aufgestockt werden können.

Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten.

Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

3.2 Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch diese Änderung nicht betroffen. Insbesondere an den textlich zugelassenen Nutzungen wird ebenso festgehalten wie an der Bestimmung, nach der der Halbsatz des § 19 (4) Satz 2 BauNVO „weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden“ nicht anzuwenden ist.

4. Örtliche Bauvorschrift

An der Bestimmung der Örtlichen Bauvorschrift wird grundsätzlich festgehalten. Zusätzlich wird für den durch 1 gekennzeichneten Bereich ein Mansarddach zugelassen, um aus gestalterischen Gründen das Gebäude nicht zu hoch aufragen zu lassen. Anderenfalls müsste auf ein angestrebtes viertes Geschoss zusätzlich ein Satteldach aufgesetzt werden, während ein Mansarddach eine ausreichende Fläche beinhalten kann, um das vierte Geschoss innerhalb des Dachraums als Vollgeschoss aufnehmen zu können. Ein viertes Geschoss zuzüglich Mansarddachgeschoss ist dagegen nicht möglich, weil dort dann ein fünftes und damit unzulässiges Vollgeschoss entstünde.

Davon abgesehen wird hier auch ein Walmdach zugelassen, weil an einer Beschränkung auf Satteldächer nicht mehr festgehalten werden soll. Stattdessen sollen weitere Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Darüber hinaus werden die Ausnahmebestimmungen genauer und weitgehender gefasst, da lediglich für die Hauptgebäude selbst und in ihrer grundsätzlichen Gestaltung die Anforderungen hinsichtlich der Dachgestaltung gelten sollen.

5. Zur Verwirklichung der 10. Änderung zu treffende Maßnahmen

5.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

5.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Situation von Ver- und Entsorgung wird durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

„Hindenburgstraße“

vom 17.7.2017 bis einschließlich 18.8.2017

gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Stadt Bad Sachsa beschlossen.

Bad Sachsa, den

Siegel

Bürgermeister